

7. Dezember 2007

Stellungnahme

zum Entwurf einer dritten Verordnung

zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung

(Neufassung der Musterbelehrungen)

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)
Fachbereich Wirtschaftsfragen
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
wirtschaft@vzbv.de
www.vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt die Initiative zur Änderung der Musterwiderrufs- bzw. Musterrückgabebelehrung, hält aber gegenüber dem Diskussionsentwurf grundlegende konzeptionelle Änderungen für unabdingbar. Die derzeitige Situation ist aus Sicht des Verbraucherschutzes ausgesprochen unbefriedigend: Die Belehrungsmuster werden wegen vielfältiger Punkte in der rechtswissenschaftlichen Literatur und durch die Gerichte angegriffen. Zwar treffen die unmittelbaren Rechtsfolgen der rechtlichen Fehler zunächst nur die Unternehmer, zu deren Lasten sich namentlich das Widerrufsrecht verlängert und die zum Ziel von Abmahnungen und Unterlassungsklagen werden. Zugleich werden aber viele Verbraucher irreführend oder falsch informiert und auf diese Weise davon abgehalten, ihre Rechte wahrzunehmen.

Das Bundesministerium der Justiz hat in seinem Diskussionsentwurf zahlreiche Mängel der geltenden Musterwiderrufsbelehrung benannt und schlägt geänderte Formulierungen vor, in denen diese Mängel zumindest formaljuristisch korrigiert werden. In dem Diskussionsentwurf wird jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Musterbelehrung vor allem kurz und verständlich ausfallen muss, damit der Verbraucher die wesentlichen Inhalte auch tatsächlich zur Kenntnis nehmen kann. Viele der Formulierungen im Diskussionsentwurf sind immer noch schwer verständlich und nicht geeignet, dem Durchschnittsverbraucher seine wesentlichen Rechte zu vermitteln. Der Belehrungstext ist an vielen Stellen abstrakt gefasst, er verwendet eine Vielzahl juristischer Fachtermini und ist viel zu lang. Statt die Verbraucher über ihre bestehenden Rechte klar zu informieren, werden sie darüber teilweise im Unklaren gelassen, teilweise wird ihnen auch eine nicht immer einfache rechtliche Prüfung auferlegt (z.B. im Falle von verbundenen Geschäften).

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat Herrn Prof. Dr. Tobias Brönneke um eine Begutachtung des Diskussionsentwurfs gebeten. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorgehensweise des BMJ – eine Änderung der BGB-InfoV - im Grunde richtig ist, die geänderte Fassung aber letztlich zu kompliziert und zu lang ausfällt. Eine Alternative könnte demgegenüber in einer knappen und verständlichen Musterwiderrufsbelehrung liegen, die je nach den Umständen des Einzelfalls vom verwendenden Unternehmer zu ergänzen ist.

Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens, die sich der Verbraucherzentrale Bundesverband ausdrücklich zu eigen macht, werden in dieser Stellungnahme zusammengefasst. Wegen der Einzelheiten wird auf das anliegende Gutachten verwiesen.

1. Keine Änderung im Gesetz erforderlich

Der im Diskussionsvorschlag eingeschlagene Weg, die erforderlichen Änderungen im Wege einer Änderung der BGB-Informationspflichtenverordnung vorzunehmen, ist aus unserer Sicht richtig. Eine Änderung des BGB ist demgegenüber als alternative Vorgehensweise aus mehreren Gründen entschieden abzulehnen. Zum einen würden kurzfristige materiellrechtliche Änderungen wegen der absehbaren europarechtlich veranlassten Änderungen der Widerrufsrechte die Rechtsanwendung zusätzlich erschweren. Das BGB selbst sollte deshalb nicht geändert werden, bevor voraussichtlich schon in wenigen Jahren weitere europarechtlich vorgegebene Änderungen erforderlich werden. Zum anderen würde sich die Rechtsanwendung dadurch erschweren, dass im BGB neben den sachlichen Regelungen des Widerrufs und der Widerrufsfolgen eine gesetzeshierarchisch gleichwertige Parallelregelung geschaffen würde. Das Verhältnis beider Regelungen zueinander würde unweigerlich zu neuen Zweifelsfragen und damit zu Spannungen und Rechtsunsicherheit führen.

2. Anforderungen an eine Musterwiderrufsbelehrung

Soweit der Gesetzgeber an einer Musterwiderrufsbelehrung festhalten möchte, sollte diese auch weiterhin auf dem Verordnungswege erlassen werden. Die jetzige Fassung der Informationspflichtenverordnung einschließlich der Musterwiderrufsbelehrung hat jedoch in der Praxis nicht zu mehr Rechtssicherheit beigetragen.

Für die Unternehmen hat sich der Anspruch an eine in jedem Fall rechtmäßige Musterbelehrung, die mit dem verfolgten „Baukastensystem“ schematisch angepasst werden kann, als juristischer Bumerang erwiesen. Die Spruchpraxis der Gerichte hat deutlich gemacht, dass es eine auf jede Vertragsituation passende Musterbelehrung vermutlich nicht gibt.

Für die Verbraucher, die die Belehrung lesen und verstehen sollen, muss sie vor allem die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie muss den Verbraucher über seine wichtigsten Rechte informieren.
2. Sie muss klar und verständlich formuliert sein.
3. Sie darf keine juristischen Fachbegriffe verwenden und dem Verbraucher keine juristische Subsumtionsleistung abverlangen.
4. Sie muss kurz und übersichtlich sein.

Diese Voraussetzungen werden weder von der bisherigen Musterwiderrufsbelehrung noch von dem aktuellen Änderungsvorschlag des BMJ erfüllt. Der Diskussionsvorschlag greift eine Fülle von Kritikpunkten aus der Rechtsprechung auf, vernachlässigt dabei jedoch das ebenfalls von der Rechtsprechung geforderte Verständlichkeits- und Transparenzgebot.

Der Vorschlag führt mithin nicht zu einer unmissverständlichen und aus dem Verständnis der Verbraucher eindeutigen Belehrung. Er ist ohne Not zu lang und vom Duktus her eher noch juristischer formuliert, als dies schon bei den bisherigen Mustern der Fall war. Hinzukommt, dass der Ordnungsgeber offenbar von einer bestimmten Anzahl von Rechtsverstößen ausgeht, die er mit dem Diskussionsentwurf beseitigen möchte.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband ist der Auffassung, dass es bei der Reform nicht nur um die Beseitigung eines scheinbaren *numerus clausus* an rechtlichen Fehlern gehen sollte. Es ist vielmehr zu erwarten, dass auch der Diskussionsentwurf (in der hier veröffentlichten oder auch einer weiterentwickelten Fassung) erneut die Gerichte beschäftigen wird, entweder, weil vorhandene Fehler übersehen wurden oder weil mit der Änderung neue Fehlerquellen geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund greift der Reformansatz im Diskussionspapier zu kurz. Der Ordnungsgeber sollte sich von dem – offensichtlich nicht zu erfüllenden – Anspruch, eine perfekte Musterwiderrufsbelehrung formulieren zu müssen und zu können, lösen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband schlägt deshalb vor, dass sich der Ordnungsgeber auf die aus Verbrauchersicht wichtigsten Informationen beschränkt. Die Musterwiderrufsbelehrung sollte hierfür einige Grundkonstellationen auffangen (zum Beispiel das Haustürgeschäft und der Fernabsatz im Internet) und die nähere Ausgestaltung der Widerrufbelehrung im konkreten Einzelfall dem Unternehmer auferlegen.

Anstelle eines für alle möglichen Konstellationen passenden Baukastensystems sollte der Ordnungsgeber eine (übersichtliche) Anzahl von Musterbelehrungen anbieten, die vom Unternehmer bei Bedarf selbständig und eigenverantwortlich zu ergänzen ist. Überflüssige Informationen und abstrakte Angaben, die dem Verbraucher eine rechtliche Würdigung abverlangen, sind dabei unbedingt zu vermeiden.

3. Mögliche Änderungen der Informationspflichtenverordnung

Der hier vorgeschlagene Weg lässt sich durch eine konzeptionelle Änderung in zweierlei Richtungen verfolgen:

- Zum einen sollten die Mustertexte auf Pauschalaussagen für eine Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen zugunsten einer möglichst konkreten Widerrufsbelehrung verzichten.
- Zum anderen sind die Informationen entsprechend der europarechtlich vorgeprägten Idee der gestaffelten Verbraucherinformation auf die Punkte zu beschränken, die der Verbraucher im jeweiligen Zeitpunkt benötigt, um eine informierte Entscheidung treffen zu können.

So sollten, wo dies möglich ist, nicht die komplizierten Einzelheiten des Fristlaufes mitgeteilt werden, die für den Laien ohnehin kaum verständlich sind. Stattdessen sollte der Mustertext für die nachvertragliche Belehrung vorsehen, dass konkrete Kalenderdaten mitgeteilt werden.

Mustertexte sollten nur für die gängigsten Vertragsgestaltungen erstellt werden. Eine Musterbelehrung, die alle möglichen Varianten abdeckt, führt wieder zu einem vielschichtigen Baukastensystem, das dem Verbraucher letztlich eine juristische Subsumtionsleistung abverlangt und einer kurzen und verständlichen Musterwiderrufsbelehrung zuwiderläuft.

Eine auf einem entsprechenden Muster aufbauende Belehrung für Haustürgeschäfte könnte dann etwa wie folgt lauten:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen bis einschließlich zum [Datum] in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

[Firma, Hausanschrift]

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs müssen Sie die von uns übergebenen Waren auf unsere Kosten und Gefahr zurücksenden. Vorher dürfen Sie die Ware aus der Verpackung nehmen und so wie im Ladengeschäft prüfen; haben Sie die Waren darüber hinaus beschädigt, so müssen Sie uns insoweit ggf. Schadensersatz leisten. Sie erhalten umgekehrt die von Ihnen geleisteten Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang Ihres Widerrufs bei uns zurück.

Vorvertraglich ist die Information über die folgenden vier bzw. fünf Aspekte gleichermaßen ausreichend wie unabdingbar:

- Die Existenz und regelmäßige Dauer des Widerrufs- bzw. Rückgaberechtes;
- Ein Hinweis auf mögliche finanzielle Lasten, die der Ausübung des Widerrufs- bzw. Rückgaberechtes entgegenstehen können;
- Ein Hinweis darauf, ob die Widerrufs- bzw. Rückgabefrist enden kann, bevor der Verbraucher die geschuldete Ware in den Händen hält (beziehungsweise generell die geschuldete Leistung begutachten kann), ob er also mit der Entscheidung über den Widerruf gefahrlos abwarten kann, bis die Leistung vom Unternehmer erbracht wurde;
- Soweit erforderlich, ein Hinweis auf Ausnahmen vom grundsätzlich bestehenden Widerrufs- oder Rückgaberecht und dessen vorzeitiges Erlöschen und schließlich

- Ein Hinweis darauf, dass die regelmäßige Widerrufsfrist im Einzelfall erheblich länger laufen kann, ohne dass der Verbraucher bereits an dieser Stelle auf die juristischen Details dieser Voraussetzungen hingewiesen wird.

Eine auf einem entsprechenden Muster beruhende Widerrufsbelehrung, bei der eine konkrete Datumsangabe noch nicht möglich ist, könnte im Internethandel dann etwa wie folgt ausfallen:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Kein Widerrufsrecht besteht im Hinblick auf das Angebot von [Schnittblumen] in unserem Sortiment. Die Widerrufsfrist läuft erst, nachdem Sie die Ware erhalten haben und kann im Einzelfall auch erheblich später als zwei Wochen danach enden; lassen Sie sich ggf. fachkundig beraten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs müssen Sie die von uns übersendeten Waren auf unsere Kosten und Gefahr zurücksenden. Vorher dürfen Sie die Ware aus der Verpackung nehmen und so wie im Ladengeschäft prüfen; haben Sie die Waren darüber hinaus beschädigt, so müssen Sie uns insoweit ggf. Schadensersatz leisten. Sie erhalten umgekehrt die von Ihnen geleisteten Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang Ihres Widerrufs bei uns zurück.

Die vorgenannten Beispiele sollen keine Patentlösung darstellen, vielmehr sollen sie aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes einen gangbaren Weg aufzeigen, um aus dem Dilemma zwischen umfassender Informationspflicht und der gebotenen Verständlichkeit der Belehrung herauszukommen. Selbstverständlich soll dabei nicht übersehen werden, dass die gesetzlichen Informationspflichten im Einzelfall deutlich über eine derart knappe Musterbelehrung hinausgehen können. In diesen Fällen müssen sich die Unternehmen zusätzlich juristisch beraten lassen.

Auf der anderen Seite sollten kurze Musterbelehrungen für Standardsituationen jedenfalls dann keinen Wettbewerbsverstoß vermuten lassen, wenn sie die wesentlichen Verbraucherrechte richtig und verständlich vermitteln. Die hier aufgezeigte Lösung erscheint vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung in der Rechtsprechung eine realistische Alternative zu sein. Der 5. Zivilsenat des OLG Hamburg (Beschluss vom 12.09.2007 – 5 W 129/07) hat vor kurzem in einer Entscheidung darauf hingewiesen, dass im Verwenden der Musterwiderrufsbelehrung kein erheblicher Wettbewerbsverstoß im Sinne des § 3 UWG zu sehen ist.

Vor allem im Hinblick auf diese Entscheidung sollte sich der Ordnungsgeber auf die wesentlichen Kerninformationen beschränken. Je nach Art und Umfang des Vertrags wäre es Unternehmen zuzumuten, diese Kerninformationen auf der Grundlage individueller Rechtsberatung zu ergänzen. Darüber hinaus könnte der Ordnungsgeber neben dem Text der Musterwiderrufsbelehrung auch die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in § 14 BGB-InfoV abschwächen. Soweit grundsätzlich an der Vermutungsregelung festgehalten werden soll, dürfte sich diese nur noch auf die Richtigkeit der Texte im Rahmen der jeweiligen Standardsituation beschränken; die Vollständigkeitsvermutung müsste demgegenüber dem Interesse einer kurzen und verständlichen Musterbelehrung geopfert werden.

Schlussfolgerung

Vor dem Hintergrund des Dilemmas zwischen juristischer Präzision und Vollständigkeit auf der einen und sowie einer laienverständlichen Klarheit und Kürze sollte die Reform der Musterwiderrufsbelehrung nicht nur dazu genutzt werden, den Unternehmern mehr Rechtssicherheit zu bieten. Es sollte vielmehr das Ziel in den Vordergrund gerückt werden, den eigentlichen Sinn der Belehrungen zu erreichen: Verbraucher transparent zu informieren und sie damit in die Lage zu versetzen, wirtschaftliche Entscheidungen tatsächlich in Kenntnis ihrer Rechte treffen zu können. Dieses Ziel kann unseres Erachtens nur mit einem kurzen verständlichen Text erreicht werden. Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf das Gutachten von Prof. Dr. Tobias Brönneke.

„Gutachten zur Neufassung der Musterwiderrufs- und Rückgabebelehrung im Anhang zur BGB-Informationspflichtenverordnung“

Karlsruhe im Dezember 2007